

welche einer Wassersf. abgezapfet worden. 469

scher eben so viele Freude und Belehrung gewähren, als sie beytragen möchte, manche noch herrschende Vorurtheile gegen das Krankenhaus, bey dem Landvolke zu vertilgen.

U. F. M a r c u s,
dirigirender Arzt des fürstlichen
Krankenhauses.

IX.

Zur Wirzburgischen Kirchenstatistik.

Die Gebühren der Pfarrer für die Ausschließung der Sacramente in den Wirzburgischen Hochstiftslanden sind folgende:
Für die Taufhandlung

a. in der Kirche 30 fr. rhein. auf dem Lande jezt 8 Bazen.

b. im Hause. Das Duplum.

Für die Aussegnung wird nichts gefordert; sonst wurden 6 fr. gereicht.

Für die Trauung mit der dreymahligen Ausrufung 1 Nthlr. und dem Trauenden ein Geschenck

schenk auf den Altar
gelegt, dieß geschieht
auf dem Lande, z. B.
ein Schnupftuch und
Zitrone.

Alles bisherige ist für die Stadt Wirz-
burg regulirt, auf dem Lande richtet man sich
nach der hergebrachten Gewohnheit: da kostet
die Taufhandlung vielfältig nur 1 Schilling
oder 6 Pfennige.

Der Leichenconduct
kostet in der
Stadt und auf
dem Lande

30 fr. rh. sonst 2 fl.
ohne Glockenge-
läute.

Jedes Seelamt bey
den Exequien mit-
dem Opfer

1 fl. rhein. auf dem
Lande einen halben
fl. fr.

Ein immerwährender Todensahrtag ko-
stet auf dem Lande mit Vigil wenigstens 40 fl.
Indessen gibt es deren in Wirzburg in dem
Domstifte zu 6 Pfennigen, wie denn Kaiser
Friedrich der Rothbart selbst für die Dom-
herren einen solchen gestiftet hat. In den
übrigen

übrigen Stiftern gibt es solche Schllingers-, oder 6 Wirzburgische Pfenningspräbenden mehrere. Auf dem Lande aber gibt es deren sogar mit 3 Pfenningen, z. B. zu Sulzfeld am Main.

Dispensirt wird von hiesigem Ordinariat

1. a) in 3to et 4to gradu consanguinitatis et affinitatis *in matrimonio contrahendo.*
- b) in 2do gradu cum haereticis conversis *in matrimonio contracto.*
2. in impedimento publicae honestatis.
3. in impedimento criminis, neutra tamen parte alteri mortem machinante.
4. in impedimento cognationis spiritualis praeter levantem et levatum.
5. urgente necessitate ex casu papali sit episcopalis *in matrimonio contracto.*
6. vti et *in contrahendo*, si iam omnia sint parata.

Die Dispensstaren sind verschieden, und werden nach den Vermögensumständen des Competenten ermessen. Das gilt auch von den Röm. Dispensen. Z. B. N. will seiner verstorbenen Frau Schwester heirathen, wo der N., wenn das geistliche Ordinariat um

472 Einige Regeln, die bey Idiotismen

die Dispense nach Rom schreibt, sicher nie die Heirathserlaubniß erhalten wird; wenn es aber ein Mönch thut, so wird ihm sein Ansuchen sicherlich gewähret. Nihil sine ratione sufficiente. — Die Fälle dieser Art sind nicht selten. Wie denn erst vor 3 Jahren ein Würzburger in fürstlichen Diensten stehender Mann für die erhaltene Dispense 300 fl. und bald nachher ein Edelmann, welcher im nämlichen Falle, 6000 fl. zahlen mußte; und doch wurden beyde qua pauperes angesehen und behandelt.

X.

Einige Regeln, die bey Idiotismen (Sammlungen zu beobachten sind.)*

Sammlungen von Idiotismen einzelner Provinzen sind für die Deutsche Sprachkenntniß von entschiedener Wichtigkeit. Sie durch Vorschrift überflüssiger Regeln beschweren, wäre so viel, als den guten Anfang, der mit ihrer Lieferung gemacht wurde, hemmen und

*) Diesen von einem unserer vorzüglichsten Deutschen Sprachforscher auf unsere Bitte verfertigten Aufsatz werden diejenigen, welche uns Idiotika ihrer Gegend einsenden wollen, zuvörderst beherzigen und ihre Sammlungen darnach einzurichten suchen. d. H.